

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB260015-O/U/bs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. C. Maira, Präsident, Oberrichter lic. iur.
B. Amacker und Oberrichterin Dr. iur. E. Borla sowie die
Gerichtsschreiberin MLaw A. Marquart

Urteil vom 22. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

10. Abteilung - Einzelgericht, vom 26. August 2025 (GG250086)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 7. April 2025 (Urk. 21) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 50 S. 28 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Es wird ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot (Verbot jeder beruflichen und jeder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst) im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB angeordnet.
5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B. _____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin B. _____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. _____ Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
7. Rechtsanwalt MLaw X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 8'445.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
8. Rechtsanwalt MLaw Y1. _____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin mit Fr. 6'280.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Diese Kosten werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren,

Fr. 8'445.- amtliche Verteidigung,

Fr. 6'280.- unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt.
11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
12. [Mitteilungen]
13. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge:

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 51; Urk. 69)
 1. Der Beschuldigte sei vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.
 2. Sämtliche Anträge der Privatklägerin seien abzuweisen.
 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse.
- b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 59)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.
- c) Der Privatklägerin B. _____:
(Urk. 71)
 1. Es sei die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. August 2025 abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.
 2. Es sei die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin gemäss eingereichter Honorarnote zu entschädigen, unter zusätzlicher Berücksichtigung der heutigen Verhandlung.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschuldigten.

I. Verfahrensgang

1. Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 5).
2. Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. August 2025 (Urk. 41) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 43). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 14. Januar 2026 (Urk. 47; Urk. 49/2) erfolgte innert Frist die Berufungserklärung (Urk. 51). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin verzichteten in der Folge nach entsprechender Fristansetzung auf eine Anschlussberufung und darauf, einen Antrag auf ein Nichteintreten zu stellen (Urk. 54; Urk. 56; Urk. 59). Die Privatklägerin stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welche ihr mit Präsidialverfügung vom 9. Februar 2026 gewährt wurde und es wurde Rechtsanwältin Y2._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt (Urk. 56 f.; Urk. 60). Mit Verfügung vom 23. Februar 2026 (Urk. 62) wurde sodann zur Berufungsverhandlung vom 22. Juni 2026 vorgeladen. Am 13. Mai 2026 wurde den Parteien eine Änderung in der Gerichtsbesetzung mitgeteilt.
3. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung, Rechtsanwalt X._____, sowie Rechtsanwältin Y2._____, namens und in Vertretung der Privatklägerin (Prot. II S. 4 ff.). Vorfragen waren keine zu entscheiden und abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten waren auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5 f.).
4. Das Verfahren ist spruchreif.

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung
 - 1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht

erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-EUGSTER, Art. 402 N 1 f.).

1.2. Der Beschuldigte hat den erstinstanzlichen Entscheid mit Ausnahme der Festsetzung der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin [Dispositivziffern 7 und 8] sowie der Festsetzung der Verfahrenskosten [Dispositivziffer 9] vollumfänglich angefochten (Urk. 51). Die Staatsanwaltschaft liess die Bestätigung des angefochtenen Entscheids beantragen (Urk. 59). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

1.3. Der Eintritt der Rechtskraft der vorgenannten Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils ist vorab festzustellen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO sowie Art. 404 StPO). In den übrigen Punkten steht der angefochtene Entscheid unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) grundsätzlich zur Disposition. In den angefochtenen Punkten überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

2. Formelles

Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Stimmt die Rechtsmittelinstanz grundsätzlich zu und hat sie bloss nebensächliche Vorbehalte, kann sie punktuelle Korrekturen formulieren und im Übrigen auf die vorinstanzliche Begründung verweisen (Urteil BGer [BGer] 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 3.2 mit Hinweis). Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein

unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; BGE 143 III 65 E. 5.2; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen; in diesem Sinne gegen eine "überbordende Begründungspflicht" [namentlich in Strafsachen] auch FRANÇOIS CHAIX, Bundesgerichtspräsident, in: Plädoyer 3/2025, S. 20 f.).

III. Sachverhalt

1. Anklagesachverhalt und Ausgangslage

1.1. Gemäss Anklagesachverhalt soll der Beschuldigte an einem nicht mehr genau bestimmbaren Datum und zu nicht mehr genau bestimmbarer Zeit im Juli 2014 im Büro seiner Wohnung an der C.____-strasse ... in ... Zürich von hinten an die Privatklägerin herangetreten sein. Er soll dann seine Hände von oben unter ihre Kleider geführt haben, ihre nackten Brüste gefasst sowie diese während einigen Minuten massiert haben. Im Winter Ende 2016/anfangs 2017 sei der Beschuldigte sodann um die Mittagszeit im Wohnzimmer seiner Wohnung an gleicher Adresse vom Sofa aus erneut hinten an die Privatklägerin herangetreten. Er habe die Brüste der Privatklägerin berührt, worauf diese ihn weggeschubst habe und der Beschuldigte gegen das Sofa gefallen sei. Der Beschuldigte habe gewusst, dass die Privatklägerin zu den Anklagezeitpunkten noch nicht 16 Jahre alt war und habe die angeklagten Handlungen dennoch an ihr vorgenommen. Er habe mit diesen Handlungen die Erregung oder Befriedigung seiner geschlechtlichen Lust beabsichtigt (Urk. 21).

1.2. Die Vorinstanz kam in tatsächlicher Hinsicht zusammengefasst zum Schluss, dass sich der Anklagesachverhalt hinreichend erstellen lasse, wie er von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift umschrieben wurde (Urk. 50 S. 6 ff.).

1.3. Wie auch schon vor der Vorinstanz bestreitet der Beschuldigte den Anklagevorwurf (Prot. I S. 9 ff.; Prot. II S. 6 i.V.m. Urk. 68 S. 5 f.). Entsprechend fordert

die Verteidigung einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 51; Urk. 69). Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt erstellen lässt.

2. Beweismittel sowie Grundsätze der Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung

2.1. Die Vorinstanz hat die bis zur Berufungsverhandlung vorliegenden Beweismittel, nämlich

- die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 4/1; Urk. 5/1-2) und
- die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 3/1; Urk. 3/3, Prot. I S. 9 ff.)

sowie im Übrigen

- die Aussagen der Zeugin D. _____ (Urk. 6) und
- einen vom Beschuldigten eingereichten Screenshot eines Chatverlaufs (Urk. 8/1) und einen Zahlungsbeleg des Beschuldigten (Urk. 8/2)

genannt und deren Inhalt wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 50 E. II.6 ff. S. 10 ff.). An der Berufungsverhandlung wurde der Beschuldigte ein weiteres Mal einvernommen (Prot. II S. 6 i.V.m. Urk. 68). Sämtliche Beweismittel sind verwertbar (vgl. Urk. 50 E. II.4 S. 9).

2.2. Betreffend die Grundsätze der Sachverhaltserstellung und der Beweiswürdigung kann vorliegend auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 7 f.). Ergänzend und teilweise rekapitulierend ist festzuhalten, dass es sich vorliegend um sogenannte Vier-Augen-Delikte handelt. Objektive Beweismittel liegen nicht vor. Die Vorwürfe gemäss Anklageschrift fassen auf den Aussagen der Privatklägerin, weshalb diese, unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte, eingehend auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen sind. Eine einzig auf das Kerngeschehen beschränkte Aussagenüberprüfung ist nicht angezeigt, vielmehr ist das Aussageverhalten insgesamt zu würdigen. Nachfolgend rechtfertigt es sich deshalb, vorab die Aussagen der Privatklägerin für sich allein auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen, unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte. Sofern sich diese als nicht unglaubhaft erweisen, sind sie – sofern relevant – auf Übereinstimmungen und Abweichungen mit den Aussagen der Zeugin zu überprüfen. Schliesslich sind die Aussagen des Beschuldigten zu

würdigen. Aufgrund der vorliegenden Umstände kommt auch der Glaubwürdigkeit – bei welcher es sich grundsätzlich um ein untergeordnetes Kriterium handelt – mehr Bedeutung zu (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. September 2025 SB240222-O E. III.3.1). Betreffend die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 E. II.5). Ergänzend ist festzuhalten, dass sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte angeben, dass ihre Beziehung zueinander von Anfang an schwierig gewesen sei (Urk. 5/2 F/A 12; Urk. 3/1 F/A 11).

3. Würdigung

3.1. *Aussagen und Eindruck der Privatklägerin sowie Zeitpunkt der Anzeigeerstattung*

3.1.1. Zu den Aussagen der Privatklägerin ist zu sagen, dass diese durchaus detailliert, differenziert, lebensnah und auch plausibel sind. So sei es beim Vorfall im Juli 2014 im Büro sehr heiss gewesen. Sie habe im Büro des Beschuldigten Bilder von Flaggen ausgedruckt. Während des Druckvorgangs habe der Beschuldigte ihre Brüste massiert. Ihre Mutter sei zu dieser Zeit hochschwanger gewesen, so dass sie sich kaum noch habe bewegen können, und habe währenddessen auf dem Sofa geschlafen (Urk. 5/1 F/A 9; Urk. 52 F/A 12, F/A 14, F/A 16). Während des zweiten Vorfalls im Winter 2016/2017 habe der Beschuldigte seine schwarze Jacke noch angehabt. Er sei wohl gerade von der Arbeit nach Hause gekommen oder habe gerade zur Arbeit gehen müssen. Der Vorfall sei in ihrer Mittagspause passiert, als sie für das Mittagessen nach Hause gekommen sei. Ihre Mutter sei zu diesem Zeitpunkt bei ihrer Tante in Holland gewesen. Nachdem sie den Beschuldigten weggeschupst habe, sei sie in die Schule gerannt und habe ihrer Kollegin davon erzählt (Urk. 5/1 F/A 10; Urk. 5/2 F/A 17; Urk. 4/1 ab ca. Min. 18:10). Die Aussagen der Privatklägerin wirken sodann weder monoton, noch einstudiert. So korrigiert sie sich etwa verschiedentlich selbst oder schildert ihre Gefühlsage inmitten des von ihr erzählten Handlungsvorgangs (z.B. Urk. 5/2 F/A 19; Urk. 4/1 ab ca. Min. 23:50). Dass die Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme in der Lage war, insbesondere auch auf die Ergänzungsfragen der amtlichen Verteidi-

gung hinsichtlich mutmasslicher Widersprüche spontan und schlüssig Antwort zu geben (Urk. 5/2 F/A 58 ff.), deutet weiter auf einen Erlebnisbezug hin. Die Privatklägerin zeigte schliesslich mit der Vorinstanz ein differenziertes Aussageverhalten. So gab sie an, den Beschuldigten nur zu belasten, sofern sie über eine zuverlässige Erinnerung verfügte. Zu Vorfällen, an die sie sich nicht zuverlässig erinnern konnte, machte sie gar keine Aussagen bzw. enthielt sich solchen in der staatsanwaltlichen Einvernahme (Urk. 5/2 F/A 28 f., F/A 34 f.). Dass sie sich gerade an die beiden angeklagten Vorfälle zu erinnern vermochte, scheint aufgrund ihrer Aussagen überdies auch schlüssig. So sei sie beim angeklagten Ereignis vom Juli 2014 gerade so in die Pubertät gekommen und habe sehr stark realisiert, dass es falsch sei. Sie habe damals Sommerferien gehabt, ihre Mutter sei hochschwanger gewesen und habe sich kaum mehr bewegen können (Urk. 5/2 F/A 16; Urk. 4/1 ab ca. Min. 15:50). Beim zweiten Anklagevorwurf habe es sich schliesslich um den letzten entsprechenden Vorfall gehandelt, nachdem sie sich erstmals gegen ein übergriffiges Verhalten des Beschuldigten gewehrt habe. Dies sei gewesen, bevor sie lange Zeit im Spital gewesen sei (Urk. 5/1 F/A 10; Urk. 5/2 F/A 14, F/A 17, F/A 21; Urk. 4/1 ab ca. Min. 24:50). Die Privatklägerin belastete den Beschuldigten schliesslich auch dann, wenn sie aussagte, grundsätzlich nicht übermässig (vgl. auch Urk. 50 E. II.9.2 S. 15 f.). So sagte sie nicht nur aus, der Beschuldigte habe nur ihre Brüste und keine weiteren Körperteile berührt. Sondern sie sagte auch, dass der Beschuldigte sie nicht mit Gewalt und Kraft festgehalten habe. Es sei vielmehr eine "liebliche Umarmung" gewesen, aus welcher sie sich wohl hätte lösen können (Urk. 5/1 F/A 29, F/A 31). Sie habe dem Beschuldigten auch nie gesagt, dass sie das nicht wolle und er wiederum habe ihr nicht verboten, anderen gegenüber die Übergriffe zu erwähnen (Urk. 5/1 F/A 27, F/A 32). Indem die Privatklägerin ihr eigenes Verhalten kritisch reflektierte, beschönigte sie ihr Verhalten auch nicht. Wie dies bereits die Vorinstanz festhielt, deutet dieses Aussageverhalten der Privatklägerin nicht auf eine Täuschungsabsicht hin, sondern vielmehr auf eine differenzierte und vorsichtige Wiedergabe des Erinnerungsgeschehens (Urk. 50 E. II.9.2 S. 15 f.).

Zum Aussageverhalten der Privatklägerin ist weiter anzuführen, dass diese die beiden Vorfälle sowie auch das Nebengeschehen in den zwei Einvernahmen über

weite Teile gleichbleibend und in sich stimmig schilderte (vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 50 E. II.9.2 S. 15 f.). Dies gilt – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – aber nicht ausnahmslos. Namentlich nicht widersprüchlich sind mit der Vorinstanz und entgegen der amtlichen Verteidigung die Angaben der Privatklägerin zur Häufigkeit von mutmasslichen (weiteren) sexuellen Übergriffen des Beschuldigten sowie auch zu den eingestellten Verfahren betreffend die Vorwürfe von Tötlichkeiten (Urk. 50 E. II.9.2 S. 15; Urk. 40 S. 2 f. und S. 5; Urk. 69 S. 9 f. und S. 14). So schliessen sich die Angaben der Privatklägerin zur Häufigkeit bzw. Regelmässigkeit von (weiteren) mutmasslichen sexuellen Übergriffen sprachlogisch gerade nicht aus (vgl. auch die Ausführungen der Privatklägervertretung in Prot. I S. 13 f.). Auch die von der amtlichen Verteidigung hervorgehobene Widersprüchlichkeit betreffend die ursprünglich im Raum stehenden Vorwürfe der Tötlichkeiten besteht nicht (vgl. den Wortlaut der Privatklägerin in Urk. 5/1 F/A 41 ["auf *der* Rückbank zurückziehen"] entgegen der Zitierung durch die amtliche Verteidigung in Urk. 40 S. 5 und Urk. 69 S. 14 ["auf *die* Rückbank zurückziehen"]). Nicht konsistent erscheinen die Aussagen der Privatklägerin aber mit der amtlichen Verteidigung hinsichtlich des Verspürems bzw. Vorliegens einer sexuellen Erregung beim Beschuldigten. In der polizeilichen Einvernahme verneinte die Privatklägerin die *Wahrnehmung* einer solchen und bejahte dann deren *Vorliegen* in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (vgl. Urk. 40 S. 3 und Urk. 69 S. 10 f.; Urk. 5/1 F/A 28; Urk. 2/2 F/A 25). Auf Nachfrage der Staatsanwältin, wie sie die sexuelle Erregung des Beschuldigten wahrgenommen habe, sagte sie, dass sie mit 12 Jahren gemerkt habe, dass es falsch sei. Weiter sagte sie, durch die amtliche Verteidigung auf die Widersprüchlichkeit ihrer Aussagen angesprochen, dass sie, wenn sie jetzt zurückdenke, ganz klar sagen müsse, dass der Beschuldigte sexuell erregt gewesen sei (Urk. 5/2 F/A 26, F/A 61). Aufgrund von diesen Angaben scheint es denkbar, dass die Privatklägerin infolge ihrer nachträglichen Einordnung der (mutmasslichen) Vorfälle als sexuelle Übergriffe bzw. – in ihren Worten (vgl. auch Urk. 5/1 F/A 56) – "Grenzüberschreitungen" von einer sexuellen Erregung des Beschuldigten ausging, diese aber nicht tatsächlich wahrgenommen hat (vgl. auch Urk. 68 S. 7). Nachdem der Hintergrund dieser unterschiedlichen Angaben aber nicht abschliessend geklärt wurde bzw. geklärt werden kann, liegt hier mit der amtlichen Verteidigung eine gewisse Widersprüch-

lichkeit in den Aussagen der Privatklägerin vor. Weiter ist es inkonsistent, wenn die Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme betreffend den Vorfall vom Winter Ende 2016/anfangs 2017 ausführte, der Beschuldigte habe seine Hände von oben in ihr T-Shirt eingeführt und dann anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme knapp ein Jahr später aussagte, sie könne nicht mehr sagen, ob der Beschuldigte sie unter ihrem T-Shirt berührt habe (Urk. 69 S. 11; Urk. 5/1 F/A 9; Urk. 5/2 F/A 18). Immerhin aggravierte die Privatklägerin ihre Angaben jedoch nicht, sondern schwächte diese ab. Auch bestehen in den Aussagen der Privatklägerin Widersprüchlichkeiten hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem sie dem Beschuldigten (erstmalig) mit einer Anzeigeerstattung gedroht haben will. Einmal sagte sie, dies sei circa im Alter von 14 Jahren gewesen, ein anderes Mal in der gleichen Einvernahme gab sie an, mit einer Anzeige habe sie ihm erstmals im WhatsApp-Chat im Dezember 2021 gedroht (Urk. 5/2 F/A 22, F/A 45 f., F/A 55). In der polizeilichen Einvernahme gab sie schliesslich an, dass der Beschuldigte sie nur an den Brüsten berührt habe, andere Situationen habe es nicht gegeben. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme tönte sie dann aber einen (nicht angeklagten) Vorfall an, bei welchem sie am Schlafen gewesen sei und nicht genau sagen könne, was passiert sei (Urk. 5/1 F/A 11; Urk. 5/2 F/A 28). Es ist damit festzuhalten, dass die Privatklägerin grossmehrheitlich zwar konstant und in sich stimmig aussagte, sich in ihren beiden Einvernahmen jedoch sowohl hinsichtlich des Kern- als auch des Randgeschehens verschiedentlich Widersprüchlichkeiten zeigen. Diese Widersprüchlichkeiten allein machen die Aussagen der Privatklägerin als Ganzes noch nicht unglaubhaft, sind aber in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.

Nach Würdigung der Aussagen der Privatklägerin ist damit einstweilen festzuhalten, dass die Privatklägerin durchaus detailliert, lebensnah, spontan, nicht übermässig belastend und auch selbstreflektiert aussagte. Ihre Aussagen weisen jedoch auch Widersprüchlichkeiten auf.

3.1.2. Bei Sichtung der Videoeinvernahme (Urk. 4/1) wird ersichtlich, dass die Privatklägerin auf die Fragen der Staatsanwältin spontan, lebhaft und engagiert antwortete. Die Privatklägerin veranschaulichte teilweise das von ihr Erklärte mit ihren Händen (Urk. 4/1 z.B. ab ca. Min. 22:34). Ihr liefen während der Einvernahme

verschiedentlich Tränen über das Gesicht und die Einvernahme wurde einmal auf Bitten der Privatklägerin unterbrochen (Urk. 4/1 z.B. ab ca. Min: 12:35 und Min. 29:25). Es ist festzuhalten, dass bei Sichtung der Videoeinvernahme der Eindruck gewonnen wird, die Privatklägerin schildere von ihr Erlebtes.

3.1.3. Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der Hauptverhandlung und nun auch an der Berufungsverhandlung (Urk. 40 S. 5 f.; Urk. 69 S. 15) geltend, dass die Privatklägerin die Vorwürfe gegen den Beschuldigten erst über sechs Jahre nach dem zweiten angeklagten Vorfall erhoben habe. Dies sei sodann nicht geschehen, nachdem die Privatklägerin dies im Dezember 2021 im Familienchat "E._____" angekündigt habe, sondern erst zwei Jahre später als die Privatklägerin im Februar 2023 selbst als beschuldigte Person in einem Verfahren betreffend Sachentziehung befragt worden sei (vgl. hierzu Urk. 1 S. 2). Dieser Umstand sei bei der Würdigung der Spontaneität, der Entstehungsgeschichte und der Belastungsmotivation mitzubücksichtigen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt es als gerichtsnotorisch, dass Opfer von Sexualdelikten aus verschiedenen Gründen, namentlich aus Angst und Scham, oftmals auf eine Anzeigeerstattung verzichten (BGE 147 IV 409 E. 5.4.1). Die Privatklägerin selbst sagte aus, dass sie beim angeblichen Übergriff im Juli 2014 erstmals gemerkt habe, dass das Verhalten des Beschuldigten nicht richtig sei (Urk. 5/1 F/A 18). Nach dem letzten Übergriff im Winter 2016/2017 habe sie sich ihrer Mutter anvertraut, welche die Situation jedoch nicht ernst genommen habe (Urk. 5/1 F/A 10; Urk. 5/2 F/A 22). Sie habe auch dem Beschuldigten mit einer Anzeige gedroht (Urk. 5/2 F/A 22, F/A 45 f.). Bis sie 19 Jahre alt gewesen sei, sei es dann ruhig gewesen (Urk. 5/2 F/A 23). Sie habe dann im Familienchat "E._____", welcher der Beschuldigte im Dezember 2021 erstellt und sie darin als respektlos bezeichnet habe, alles erzählt. Ihre ganze Familie sei danach involviert gewesen (Urk. 5/2 F/A 31; vgl. auch Urk. 3/1 F/A 22 ff.). Im genannten Chat kündigte die Privatklägerin die Anzeigeerstattung bei der Polizei an (Urk. 8/2). Warum die Privatklägerin bis im Februar 2023 mit einer Anzeigeerstattung zugewartet hat – obschon sie dies dem Beschuldigten gemäss eigenen Aussagen mehrmals angedroht haben will –, kann im vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden. Die späte Anzeigeerstattung allein vermag jedoch weder ihre Glaubwürdigkeit noch die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen massgeblich zu erschüttern.

Dass die Privatklägerin nicht nach der entsprechenden Nachricht im Gruppenchat "E._____" Anzeige erstattet hat, sondern erst Jahre nach der Trennung der Zeugin und des Beschuldigten sowie dem damit einhergehenden Auszug des Beschuldigten aus der ehemaligen Familienwohnung spricht – entgegen dem Beschuldigten (Prot. I S. 11 f.) – jedoch eher gerade nicht für eine Anzeigeerstattung aus Rache- bzw. Machtgründen. Zwar lief im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung zwischen der Mutter der Privatklägerin und dem Beschuldigten ein Verfahren betreffend die Kinderbelange der beiden gemeinsamen Kinder (Urk. 5/1 /F/A 47) und die beiden pflegten auch kein gutes Verhältnis mehr (Urk. 6 F/A 28 f., F/A 55). Dies betrifft jedoch die Privatklägerin nicht, welche seit Ende 2021 nicht mehr mit dem Beschuldigten und mutmasslich seit dem Jahr 2022 auch nicht mehr mit der Zeugin und ihren beiden Halbgeschwistern zusammenwohnt (Urk. 6 F/A 26). Dass die Privatklägerin unter diesen Umständen, als sie gerade selbst in einem Strafverfahren stand, Rache am Beschuldigten hätte ausüben sollen, drängt sich jedenfalls nicht auf. Daraus, dass die Privatklägerin im Zeitpunkt der Anklageerstattung selbst in einem Strafverfahren als beschuldigte Person stand, lässt sich ebenfalls nichts zu ihren Ungunsten ableiten. Es erscheint jedenfalls nicht unplausibel, dass die Privatklägerin den Umstand, dass sie ohnehin bei der Polizei vorstellig werden musste, als Anlass nahm, selbst Anzeige zu erstatten. Allein aus dem Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch die Privatklägerin können nach dem Ausgeführten keine deren Glaubwürdigkeit bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen erschütternden Schlüsse gezogen werden.

3.1.4. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin nicht unglaublich erscheinen und auch nicht etwa die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin durch die späte Anzeigeerstattung eingeschränkt wird – sofern dies denn geltend gemacht wird.

3.2. *Aussagen der Zeugin*

3.2.1. Nachdem es sich bei den Anklagevorwürfen um Vier-Augen-Delikte handelt, konnte die Zeugin keine Aussagen zum Kerngeschehen machen. Hinsichtlich der Erstellung des Anklagesachverhalts bedeutend sind aber immerhin ihre Aussagen, wonach sie zweimal für einen oder zwei Tage in Holland gewesen sei, wobei sie

sich aber nicht mehr an den jeweiligen Zeitpunkt erinnern konnte (Urk. 6 F/A 51 f.). Auch sagte sie übereinstimmend mit der Privatklägerin aus, dass diese vor ihrem 15. Geburtstag lange im Spital gewesen sei, und zwar ab Ende Januar bis kurz vor ihrem 15. Geburtstag (Urk. 6 F/A 50; Urk. 7; vgl. auch die damit übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten hierzu in Urk. 3/4 F/A 4). Die Privatklägerin habe auch ihrem Bruder F._____ nie gesagt, dass sie die Nachricht im Familienchat "E._____" nur gemacht habe, um den Beschuldigten zu verärgern. Das habe ihr ihr Bruder gesagt (Urk. 6 F/A 40).

3.2.2. Mit der amtlichen Verteidigung liegt jedoch insofern eine Diskrepanz zu den Aussagen der Privatklägerin vor, als die Zeugin verneinte, dass die Privatklägerin ihr je erzählt habe, auf "diese Art und Weise" vom Beschuldigten angefasst worden zu sein (vgl. Urk. 40 S. 3 und Urk. 69 S. 11; Urk. 6 F/A 17). Die Privatklägerin hingegen schilderte, dass sie dem Beschuldigten nach dem letzten Vorfall mit einer Anzeige gedroht habe, als die Zeugin auch dabei gewesen sei. Die Zeugin habe sie deshalb in das Zimmer gebracht und gefragt, worum es gehe. Sie sei dann am nächsten Tag mit der Zeugin ins Büro gegangen, um mit dieser zu reden. Die Zeugin habe es aber nicht genau verstanden und es nicht realisieren wollen bzw. habe sie darauf geantwortet, dass der Beschuldigte wie ein Vater sei und dies sicher liebevoll gemeint sei (Urk. 5/1 F/A 36; Urk. 5/2 F/A 17, F/A 22). Die Privatklägerin deutete zwar bereits selbst an, dass ihre Mutter nicht adäquat auf die ihr gegenüber geäusserten Vorwürfe betreffend den Beschuldigten reagiert habe. Es ist damit möglich, dass es vorliegend zwischen der Zeugin und der Privatklägerin tatsächlich zu einem Missverständnis gekommen war. Dass die Zeugin sich aber gar nicht mehr an eine entsprechende Anschuldigung erinnern konnte, obschon sie die Privatklägerin, nachdem diese dem Beschuldigten in ihrem Beisein mit einer Anzeige gedroht habe, zur Klärung der Situation in ihr Zimmer gebracht haben soll, lässt aber aufhorchen. Dies gilt umso mehr, als dass die Privatklägerin und die Zeugin auch am nächsten Tag nochmals darüber gesprochen haben sollen. Aufhorchen lässt schliesslich mit der amtlichen Verteidigung auch, dass die Zeugin nichts vom angeblichen Suizidversuch der Privatklägerin mittels Überdosis im Jahr 2014 wusste (Urk. 40 S. 3 und Urk. 69 S. 13 f.; Urk. 5/1 F/A 24; Urk. 6 F/A 46 f.). Dies ist nur durch ein Aggravieren der Situation durch die Privatklägerin erklärbar,

zumal die Zeugin sich durchaus um die Privatklägerin sorgte. So konnte sie sich doch an einen im Nachhinein als selbstverletzendes Verhalten interpretierten Vorfall erinnern, wo sie der Privatklägerin ärztliche Behandlung habe zukommen lassen (Urk. 6 F/A 46). Richtig ist mit der amtlichen Verteidigung auch, dass die Zeugin – entgegen den Angaben der Privatklägerin (Urk. 5/2 F/A 43) – verneinte, dass sie selbst die Privatklägerin je geschlagen habe (Urk. 40 S. 3 und Urk. 69 S. 13). Der Zeugin hätte diesbezüglich zwar ein Aussageverweigerungsrecht zugestanden, lügen durfte sie jedoch nicht (Art. 169 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 307 StGB; NIKLAUS RUCKSTUHL, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2025, N 456). Dass der Beschuldigte die Privatklägerin jemals geschlagen habe, verneinte die Zeugin entgegen den Aussagen der Privatklägerin erst und präziserte dann eine Frage später, sie habe entsprechendes nicht gesehen (Urk. 6 F/A 19 f.). Auch sie selbst habe der Beschuldigte – entgegen den Angaben der Privatklägerin, wonach dieser gegenüber der Zeugin sehr gewalttätig gewesen sei (Urk. 5/2 F/A 17, F/A 31, F/A 38) – nie geschlagen (Urk. 6 F/A 56 f.).

3.2.3. Nach dem Gesagten ist vorab festzuhalten, dass die Zeugin unvoreingenommen auszusagen scheint und ihre Glaubwürdigkeit insofern nicht beeinträchtigt ist. Sie belastet weder den Beschuldigten übermässig, noch nimmt sie die Privatklägerin in Schutz (vgl. E. III.2.2). Ihre Aussagen erscheinen sodann glaubhaft. Neben Übereinstimmungen mit den Aussagen der Privatklägerin, welche den Zeitpunkt des angeklagten Vorfalls Ende 2016/anfangs 2017 plausibilisieren, bestehen aber auch Diskrepanzen zwischen den Aussagen der Zeugin und der Privatklägerin. Letztere stehen einerseits in engem Zusammenhang mit den angeklagten Ereignissen, indem sie sowohl die angeblichen Offenbarungen der sexuellen Übergriffe als auch den als deren Folge von der Privatklägerin angeblich unternommenen Suizidversuch betreffen. Andererseits betreffen sie die Ausübung von körperlicher Gewalt durch den Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin, namentlich die (infolge Verjährung) eingestellten Vorwürfe betreffend Tötlichkeiten, welche von der Privatklägerin gleichzeitig wie die zur Anklage erhobenen Vorwürfe zur Anzeige gebracht wurden. Sie betreffen des Weiteren auch die von der Privatklägerin geltend gemachten körperlichen Übergriffe des Beschuldigten gegenüber der Zeugin.

3.3. *Aussagen des Beschuldigten*

3.3.1. Der Beschuldigte bestreitet die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen vollumfänglich (vgl. zuletzt Prot. II S. 6 i.V.m. Urk. 68 S. 5 f.). Zu den eigentlichen Vorfällen konnte er deshalb keine weiteren Angaben machen. Der Beschuldigte machte aber konstant geltend, die Privatklägerin habe ihn nie als Stiefvater akzeptiert – das Verhältnis sei von Beginn an schwierig gewesen (z.B. Urk. 3/1 F/A 11 f., F/A 19; Urk. 3/3 F/A 9). Er hingegen habe sie stets unterstützt und versucht, sie wie eine eigene Tochter grosszuziehen (Urk. 3/1 F/A 21; Urk. 3/3 F/A 25 f.; Prot. II S. 6 i.V.m. Urk. 68 S. 7 f.). Die Privatklägerin sei aber nicht nur in der Beziehung zu ihm, sondern ganz grundsätzlich ein schwieriges Kind gewesen und neige dazu, Geschichten zu erfinden bzw. zu lügen. Dies habe sich vor diesen Vorwürfen zuletzt darin gezeigt, dass die Privatklägerin während einer Schnupperlehre Fr. 50.– gestohlen habe und ihr eine Lehrstelle fristlos gekündigt worden sei. Die zum Verhalten der Privatklägerin vorliegenden Belege habe er allesamt behalten (z.B. Urk. 3/1 F/A 15, F/A 21, F/A 30, F/A 32, F/A 37; Urk. 3/3 F/A 10, F/A 16). Aus der gemeinsamen Wohnung mit der Privatklägerin und der Zeugin sei er einerseits aufgrund des Verhaltens der Privatklägerin aber auch aufgrund der ständigen Streitereien mit der Zeugin ausgezogen (Urk. 3/1 F/A 21 f.; Urk. 3/3 F/A 15). Hinsichtlich der Vorwürfe der Privatklägerin im Familienchat im Dezember 2021 habe diese gegenüber ihrem Onkel F._____ geäußert, dass sie damit nur den Beschuldigten habe wütend machen wollen (Urk. 3/1 F/A 35 f.; Urk. 3/3 F/A 19).

3.3.2. Zum Aussageverhalten des Beschuldigten ist zusammenfassend zu sagen, dass dieser die Privatklägerin in ein schlechtes Licht rückte, während er sich als fürsorglichen Stiefvater darstellte. Die Aussagen des Beschuldigten sind indes konstant und nicht etwa widersprüchlich. Sie decken sich auch teilweise mit den Aussagen der Zeugin, welche aussagte, dass es durchaus schwierige Situationen mit der Privatklägerin gegeben habe und sich der Beschuldigte auch diverse Male um die Privatklägerin gekümmert habe (Urk. 6 F/A 20, F/A 26, F/A 46). Die vom Beschuldigten hervorgehobene Fürsorglichkeit nahm schliesslich auch die Privat-

klägerin – indes nicht als fürsorgliches, sondern als kontrollierendes Verhalten – wahr (Urk. 5/1 F/A 23).

3.3.3. Die Aussagen des Beschuldigten vermögen nichts zur Erstellung des Anklagesachverhalts beizutragen. Sie sind aber nicht unglaubhaft.

3.4. *Fazit*

3.4.1. Wie dargelegt sagte die Privatklägerin durchaus detailliert, lebensnah, spontan, nicht übermässig belastend und auch selbstreflektiert aus. All dies weist grundsätzlich auf einen Erlebnisbezug hin. Ein solcher wird durch den bei Sichtung des Videomaterials gewonnenen persönlichen Eindruck von der Privatklägerin weiter erhärtet. Die Aussagen der Privatklägerin weisen jedoch auch Widersprüchlichkeiten im Kern- sowie Randgeschehen auf, welche teilweise einer Erklärung zugeführt werden können, teilweise jedoch auch nicht. Aufhorchen lässt aber insbesondere, dass sich zu den Aussagen der Zeugin diverse Widersprüche zeigen. Nachdem es sich bei den angeklagten Delikten um Vier-Augen-Delikte handelt, konnte diese zwar keine eigenen Wahrnehmungen zum angeblich Vorgefallenen kundtun. Jedoch sagte sie betreffend diverse, in engem Bezug zu den Anklagevorwürfen stehenden Punkten abweichend zur Privatklägerin aus, was Zweifel an den Aussagen der Privatklägerin aufkommen lässt, zumal es sich um schwer erklärbare Widersprüche handelt. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Privatklägerin teilweise aggravierte. Der Beschuldigte bestreitet die Anklagevorwürfe. Es sind bei ihm keine Lügensignale auszumachen. Aus den weiteren Beweismitteln geht hervor, dass die Privatklägerin den Beschuldigten im WhatsApp-Chat "E._____" des sexuellen Missbrauchs beschuldigt hat (Urk. 8/1). Weiter hat der Beschuldigte im Januar 2022 unter dem Zahlungszweck "Ganze Gesparte Geld von B._____" Fr. 9'250.– auf das Konto der Zeugin überwiesen (Urk. 8/2). Aus diesen Beweismitteln kann nichts für die vorliegend zu prüfende Erstellbarkeit des Anklagesachverhalts abgeleitet werden.

3.4.2. Sofern nach der Beweismwürdigung unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen, hat das Gericht von der für die beschuldigten Person günstigeren Sachlage auszugehen und es hat

ein Freispruch "in dubio pro reo" zu erfolgen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Vorliegend waren die Aussagen der Privatklägerin besonders vorsichtig zu würdigen, zumal die Anklage auf diesen alleine basiert. Nachdem sich in den Aussagen der Privatklägerin sowie auch in deren Vergleich mit jenen der Zeugin Widersprüche zeigen, ist das Aussageverhalten der Privatklägerin nicht über alle Zweifel erhaben. Da auch nicht gesagt werden kann, dass der Beschuldigte lüge, verbleiben vorliegend vernünftige Zweifel darüber, ob sich die Taten wie durch die Privatklägerin dargelegt zugetragen haben. Eine strafrechtliche Verurteilung darf bei diesem Ergebnis nicht erfolgen. Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" von den Anklagevorwürfen freizusprechen.

IV. Zivilansprüche (Genugtuung)

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Zivilansprüche (Genugtuung) der Privatklägerin in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

Aufgrund des Verfahrensausgangs sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Kosten des Berufungsverfahrens

2.1. Aufgrund des Verfahrensausgangs fallen die Kosten für das Berufungsverfahren vorliegend ausser Ansatz.

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 4'833.70.– geltend (Urk. 66), welcher Aufwand ausgewiesen ist und angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung von eineinhalb Stunden (Prot. II S. 4 und 8) ist

der amtliche Verteidiger für seine Bemühungen und Auslagen mit pauschal Fr. 4'500.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

Auch der von der Vertreterin der Privatklägerin für das Berufungsverfahren geltend gemachte Aufwand von Fr. 1'449.30.– (Urk. 67) ist ausgewiesen und erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung von eineinhalb Stunden (Prot. II S. 4 und 8) ist die Vertreterin der Privatklägerin für ihre Bemühungen und Auslagen mit pauschal Fr. 2'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

2.2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Berufungsanträgen grundsätzlich vollumfänglich, einzig erfolgt entgegen den Anträgen des Beschuldigten keine Abweisung der Zivilansprüche der Privatklägerin, sondern deren Verweisung auf den Zivilweg. Damit rechtfertigt sich jedoch keine Kostenauflegung auf den Beschuldigten und die Kosten des Berufungsverfahrens sind vollumgänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 26. August 2025 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]
7. Rechtsanwalt MLaw X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger

des Beschuldigten mit Fr. 8'445.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

8. Rechtsanwalt MLaw Y1. _____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin mit Fr. 6'280.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Diese Kosten werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren,

Fr. 8'445.– amtliche Verteidigung,

Fr. 6'280.– unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. [...]

11. [...]

12. [Mitteilungen]

13. [Rechtsmittel]"

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist nicht schuldig und wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Die Zivilansprüche der Privatklägerin B. _____ werden auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren betragen Fr. 4'500.– (Pauschale; inkl. MwSt. und Barauslagen), diejenigen für die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin betragen Fr. 2'000.– (Pauschale; inkl. MwSt. und Barauslagen).
4. Die Kosten der Untersuchung sowie des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich die jeweiligen Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerin, werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt)
 - die Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerin (versandt)sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
 - die Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerin

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gem. Art. 32 Abs. 1 und 3 StReG mittels Urk. 65
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)

6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 22. Juni 2026

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Maira

MLaw A. Marquart